



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 288-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.382

Eingereicht am: 24.11.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Ja
Eingereicht von: BaK (Mentha, Liebefeld) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 368/2021 vom 24. März 2021
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Letzte unberührte Gewässer im Kanton Bern schützen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. an den in der Begründung genannten unberührten Wasserläufen im Kanton Bern keine Wasserkraftkonzessionen mehr zu erteilen und
2. die Wasserstrategie 2010 entsprechend anzupassen.

Begründung:

Ziel dieser Motion ist es, die Schutz- und Nutzungsinteressen bei der künftigen Wasserkraftnutzung im Kanton Bern ins Gleichgewicht zu bringen und gleich lange Spiesse für alle Akteure zu schaffen.

Zahlreiche Umweltverbände haben sich mit der Kraftwerke Oberhasli (KWO) und der BKW nach langen Verhandlungen auf Kompromisse bei der Nutzung der Wasserkraft im Kanton Bern geeinigt. Die KWO hat sich hier mit den Umweltverbänden über Nutzungsverzichte im Oberhasli geeinigt. Man verzichtet auf eine zukünftige Nutzung des oberen Wendewassers, des Giglibachs und des Treichigrabens. Die Einigung mit der KWO betreffend Gadmental und Trift ist in die Wassernutzungskonzession für das Kraftwerk (KW) Trift eingeflossen, die der Grosse Rat in der Wintersession 2020 behandelt.

Die Einigung mit der BKW betrifft verschiedene weitere ins Auge gefasste oder in Projektierung begriffene mittlere und kleine Wasserkraftwerke an Wasserläufen ausserhalb des Gadmentales im Kanton Bern, auf die verzichtet werden soll. Die betroffenen Gewässer sind noch weitgehend unberührt und zeichnen sich durch hohe Natur- und Landschaftswerte aus. Auch gewichtige Gewässerschutzinteressen sind in schwerwiegender Weise tangiert, wenn an diesen Wasserläufen Kraftwerke gebaut werden.

Es handelt sich um folgende Gewässer: Die Kander im Gasterntal inkl. der Schluchtstrecke Klus, der gesamte Oberlauf des Kientals sowie der Meielsgrundbach und der Chalberhöhnibach im Saanenland. Das Projekt «Schattenhalb 4» wird zurückgezogen, und der Rychenbach bleibt in diesem Abschnitt unberührt. Ökologisch wertvoll sind ausserdem der Iffigbach und der Unterlauf des Kientals. Hier wurde keine Einigung gefunden, eine Beurteilung des Gewässerwerte rechtfertigt aber auch hier klar den Schutz.

Der Kanton Bern hat sich 2010 in seiner Wasserstrategie (Wasserstrategie 2010) zum Ziel gesetzt, die Produktion von Wasserkraftenergie bis 2035 um 300 GWh/a zu steigern. Mit Abstand das bedeutendste Projekt zur Erreichung dieses Ziels ist der Bau des Kraftwerks Trift, das eine zusätzliche Energiemenge von 145 GWh/a produzieren wird. Die mit dem KW Trift erzielte grosse zusätzliche Energiemenge ermöglicht es, auf die Nutzung der oben erwähnten Gewässer zu verzichten. Das Ausbauziel von 300 GWh/a wird mit den verbleibenden Projekten und den weiterhin nutzbaren Gewässerabschnitten erreichbar. Mit den bisher konzessionierten Werken im Kanton (176 GWh/a, Stand 2017) sowie mit den geplanten bzw. im Bau befindlichen Projekten der BKW von rund 74 GWh/a (z. B. KW Hondrich, KW Sousbach, KW Turbach) wird dieses Ziel deutlich überschritten. Gemeinsam mit möglichen grossen Ausbauprojekten können sogar allfällige Produktionseinbussen der Sanierungen abgefangen werden.

Gemäss der geltenden Wasserstrategie 2010 und der massgebenden Karte taxiert der Regierungsrat die Erstellung von Wasserkraftwerken an diesen Gewässern immer noch als zulässig. Die Motion zielt darauf ab, den Planungsverzicht für diese Gewässer umfassend behördenverbindlich festzuschreiben, damit alle Elektrizitätsunternehmen die gleiche Planungssicherheit haben und gleich lange Spiesse für alle gelten.

Um jetzt ein klares Zeichen für Trift zu setzen, sollten diese anderen Gewässer verbindlich geschützt werden. So kann ein breit abgestützter Kompromiss die gerechtfertigte Verbindlichkeit erlangen. Nicht nur Verbände und die BKW stützen einen solchen Entscheid, auch von Behörden und Regierung wurde stets betont, dass mit Trift auf unbedeutende Kleinwasserkraft verzichtet werden kann.

Antwort des Regierungsrates

Wie den Motionären ist auch dem Regierungsrat ein Gleichgewicht zwischen Schutz- und Nutzungsinteressen ein Anliegen. Er versteht daher die Stossrichtung der Motionäre, wonach Schutzinteressen mit entsprechendem Gewicht zu berücksichtigen und verbindlich abzusichern sind. Die Wasserstrategie 2010 beruht dementsprechend auf einer sorgfältigen Interessenabwägung zwischen nutzbarem Wasserkraftpotenzial und den Schutzinteressen von Ökologie, Fischerei und Landschaft/Tourismus. Diese Abwägungen sind im Massnahmenblatt C_20 des kantonalen Richtplans «Wasserkraft in geeigneten Gewässern nutzen» festgehalten. Der Kanton Bern setzt sich gemäss seiner Strategie zum Ziel, die Stromproduktion aus Wasserkraft um mindestens 300 GWh/a zu steigern. Für die Erreichung dieses Ziels ist u. a. der Bau des Wasserkraftwerks Trift von zentraler Bedeutung. Die Umsetzung der vom Stimmvolk angenommenen Energiestrategie 2050 des Bundes setzt ebenfalls einen signifikanten Ausbau der Wasserkraft voraus. Demgegenüber wäre es im Sinne der Gleichbehandlung nicht zulässig, die Vereinbarung der BKW mit den Umweltverbänden auf sämtliche Kraftwerksbetreiber zu übertragen, damit würde die im Richtplan vorgenommene Interessenabwägung übersteuert bzw. ausgeschaltet.

Grundsätzlich gilt, dass das Ziel, die Stromproduktion aus Wasserkraft um mindestens 300 GWh/a zu steigern, erst erreicht ist, wenn die bewilligten Wasserkraftwerke gebaut wurden und Strom produzieren. Jene Wasserkraftwerke, für die der Kanton Bern eine Konzession und/oder eine Baubewilligung erteilt hat, die aber nie gebaut werden, tragen nicht zur Erreichung des Ziels bei. Beispielsweise bewilligte der Kanton Bern den Neubau eines grossen Kraftwerks in Interlaken, den Neubau des Kraftwerkes Zilfuri in Kandersteg sowie die beiden Pumpspeicherwerke Grimsel 3 und Grimsel 1E. Die genannten Projekte wurden aber allesamt aus wirtschaftlichen Gründen nicht umgesetzt.

Unter den heutigen Rahmenbedingungen ist eine Wasserkraftnutzung an den von den Motionären genannten Gewässerabschnitten ebenfalls unwirtschaftlich, was de facto bedeutet, dass sie unberührt bleiben. Ein vorsorglicher Schutz dieser – 2010 als prinzipiell für die Wasserkraft geeignet klassierten – Gewässer ist aus Sicht des Regierungsrats deshalb nicht vordringlich.

Im Bundesgerichtsurteil 1C_356/2019 vom 4. November 2020 betreffend die Vergrösserung des Grimsees kommt das Bundesgericht u. a. zum Schluss, die Erweiterung des Grimseestausees verfüge über eine ungenügende Grundlage im kantonalen Richtplan. Es hat den Regierungsrat deshalb angewiesen, auf Stufe Richtplan eine Abstimmung der verschiedenen Interessen vorzunehmen, wobei insbesondere auch das geplante Kraftwerk Trift in die Abstimmung einzubeziehen sei. Aus diesem Grund konnte der Grosse Rat in der Wintersession 2020 nicht wie geplant über die Konzession für das Kraftwerk Trift befinden. Eine allfällige Realisierung des Kraftwerks Trift dürfte sich dadurch erheblich verzögern.

Damit erweist sich die der Motion zugrundeliegende Annahme, es seien ausreichend Vorhaben konzediert, so dass das Zubauziel von mindestens 300 GWh/a der Wasserstrategie erfüllt sei, als unzutreffend.

Aus den dargelegten Gründen lehnt der Regierungsrat die Motion ab.

Verteiler

– Grosse Rat